

# Impressum

4. Auflage (WiSe 2008/09)

Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)  
vom 23. November 2005 mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Klassische Philologie*  
vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 4. Juni 2008 [nicht amtliche Fassung]

Herausgeber

Universität Hamburg

Fachbereich Sprache, Literatur, Medien (SLM I)

Fachbereich Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II)

Johnsallee 35

20148 Hamburg

Redaktion

Friederike Marinesse

Bernd Struß

Titelfoto Philturm (Von-Melle-Park 6)

Frank Schätzlein

Layout und Satz

Skadi Loist

Druck

Universität Hamburg

Print + Mail

Allende Platz 1

20146 Hamburg

# Inhalt

Herzlich willkommen!	4
<b>Allgemeine Informationen</b>	
1. Allgemeine Informationen zum BA-Studium	5
1.1. Curricularbereiche des Studiengangs	5
1.2. Phasengliederung des Studiengangs	6
1.3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	6
1.4. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE	7
1.5. Teilzeitstudium	7
1.6. Beratungs- und Betreuungsangebote	8
<b>Fachspezifische Informationen</b>	
2. <i>Klassische Philologie</i> als Hauptfach / <i>Gräzistik</i> und <i>Latinistik</i> als Nebenfächer	9
2.1. Studienziele und -inhalte des Faches <i>Klassische Philologie</i>	9
2.1.1. <i>Klassische Philologie</i> im Hauptfach	9
2.1.2 Studienziel des Nebenfaches <i>Gräzistik</i>	9
2.1.3. Studienziel des Nebenfaches <i>Latinistik</i>	10
2.2. Studienstruktur	10
2.3. Berufsziele	10
<b>Anhang</b>	
3. Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)	12
4. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang <i>Klassische Philologie</i>	28

# Herzlich willkommen!

Sie haben sich an der Universität Hamburg für einen Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (BA) eingeschrieben und sich für das Hauptfach *Klassische Philologie* entschieden bzw. *Gräzistik* oder *Latinistik* als Nebenfach gewählt. Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach *Klassische Philologie* sieben Semester. Die Dauer des Nebenfachs *Gräzistik* erstreckt sich über sieben Semester. Die Dauer des Nebenfaches *Latinistik* beträgt sechs Semester.

Eine Besonderheit des Hauptfaches *Klassische Philologie* an der Universität Hamburg ist die Möglichkeit zur Spezialisierung auf einen der beiden fachlichen Gegenstandsbereiche (Lateinische Sprache und Literatur sowie Altgriechische Sprache und Literatur) durch die Wahl entsprechend zugeordneter fachwissenschaftlicher und sprachpraktischer Module in den Fachprofilen *Latinistik* oder *Gräzistik*.

## Zum Aufbau des Studien- und Modulhandbuches

Im ersten Abschnitt dieses Studien- und Modulhandbuches erhalten Sie wichtige Informationen zum Aufbau und zur Struktur der Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“. Im zweiten Abschnitt können Sie sich über die Studien- und Qualifikationsziele des Faches *Klassische Philologie* informieren. Im dritten Abschnitt sind die für den Ablauf Ihres Studiums relevanten Rechtstexte, die Prüfungsordnung für die Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ sowie die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach *Klassische Philologie* bzw. die Nebenfächer *Gräzistik* und *Latinistik* dokumentiert. Dort finden Sie auch die Studienverlauf-Tableaus und die Modulbeschreibungen Ihres Faches.

Diese Broschüre sollte während des gesamten Bachelorstudiums Ihr ständiger Begleiter sein. Bitte lesen Sie die einzelnen Abschnitte sorgfältig durch. Das Studien- und Modulhandbuch legt nicht nur verbindlich fest, in welcher Reihenfolge Lehrveranstaltungen besucht und Prüfungen abgelegt werden müssen. Es verpflichtet auch die Lehrenden zur Einhaltung der in den Rechtstexten formulierten Vorgaben für Ihren Studiengang. Darüber hinaus soll Ihnen diese Broschüre als Leitfaden zur selbstständigen Orientierung auf dem Weg zu einem erfolgreichen Bachelorabschluss dienen.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und Freude beim Studium an der Universität Hamburg.

# 1. Allgemeine Informationen zum BA-Studium

Die Bachelorstudiengänge erstrecken sich in der Regel über drei Studienjahre bzw. sechs Semester. Bei der Wahl eines sprachlehrintensiven Faches (*Finnougristik / Uralistik, Gebärdensprachen, Gebärdensprachdolmetschen, Italienisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Slavistik*) als Haupt- oder Nebenfach verlängert sich die Regelstudienzeit um je ein Semester.

## 1.1. Curricularbereiche der Studiengänge

Alle Studiengänge der Universität Hamburg mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ bestehen aus vier voneinander unabhängigen Studienbereichen, die auch als Curricularbereiche bezeichnet werden:

Hauptfach	Nebenfach	Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)	Wahlbereich
90 LP bzw. 120 LP	45 LP bzw. 75 LP	27 LP	18 LP

Abb. 1: Anteile der Curricularbereiche im Bachelorstudiengang

- Das **Hauptfach** bildet den Kernbestandteil Ihres Bachelorstudiums. Sie erwerben grundlegende fachwissenschaftliche Qualifikation und erlangen die Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit den Theorien und Methoden des von Ihnen gewählten Faches sowie zur selbstständigen Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Problembereiche. Die vermittelten kommunikativen, kulturellen und medialen Kompetenzen stellen wesentliche Schlüsselqualifikationen für ein breites berufliches Spektrum dar. In Ihrem Hauptfach belegen Sie Module in einem Gesamtvolumen von 90 Leistungspunkten (LP), im Falle eines sprachlehrintensiven Hauptfaches (im Bereich SLM: *Finnougristik / Uralistik, Gebärdensprachen, Italienisch, Klassische Philologie, Portugiesisch, Slavistik*) in einem Gesamtvolumen von 120 LP.
- Im **Nebenfach** erwerben Sie zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen in einer weiteren Disziplin. Sie belegen in einem Nebenfach aus dem SLM-Bereich Module in einem Gesamtvolumen von 45 LP, im Falle eines sprachlehrintensiven Nebenfaches (im Bereich SLM: *Finnougristik / Uralistik, Gebärdensprachen, Gräzistik, Italienisch, Portugiesisch, Slavistik*) in einem Gesamtvolumen von 75 LP.
- Der Curricularbereich **Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)** dient der Orientierung über mögliche Berufsfelder, dem Sammeln berufspraktischer Erfahrungen sowie dem Erwerb berufsorientierender Kompetenzen. Im ABK-Bereich belegen Sie Module in einem Gesamtvolumen von 27 LP.

- Im **Wahlbereich** können Sie Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot der Universität Hamburg frei nach Neigung und Interesse belegen. (Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang ggf. die Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen/Module). Der Wahlbereich dient der individuellen Profilbildung und zur Vertiefung eines fächerübergreifenden Orientierungswissens. Im Wahlbereich belegen Sie Module und Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 18 LP.

► *Die Darstellung der Studieninhalte, Qualifikationsziele sowie der Studienstruktur des gewählten Hauptfaches bzw. Nebenfaches finden Sie in Abschnitt 2. Der Curricularbereich ABK wird in Abschnitt 1.3. vorgestellt.*

## 1.2. Phasengliederung des Studiengangs

Das Bachelorstudium umfasst drei Phasen: Einführungsphase, Aufbauphase und Vertiefungsphase. In den drei Studienphasen müssen die jeweils zugeordneten obligatorischen bzw. wahlobligatorischen Module absolviert werden. Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen und schließen mit einer Modulprüfung bzw. mehreren Teilmodulprüfungen ab. In den Modulbeschreibungen der Fachspezifischen Bestimmungen werden die Qualifikationsziele, die Inhalte, sowie die Lehr- und Prüfungsformen der Module Ihres Haupt- bzw. Nebenfaches detailliert beschrieben.

Im letzten Semester des Bachelorstudiums wird im Hauptfach das Abschlussmodul belegt. Im Verlauf des Abschlussmoduls wird eine umfangreichere wissenschaftliche Hausarbeit verfasst. Für die Anfertigung der Hausarbeit besteht eine Bearbeitungsfrist von acht Wochen. Das Studium wird mit einer 30-minütigen mündlichen Prüfung im Hauptfach beendet.

Orientierungseinheit	
Einführungsphase	Einführungsmodule (E1, E2, E3,...)
Aufbauphase	Aufbaumodule (A1, A2, A3,...)
Vertiefungsphase	Vertiefungsmodule (V1, V2, V3,...)
Prüfungsphase	Abschlussmodul (nur im Hauptfach)

Abb. 2: Phasengliederung des Bachelorstudiums

## 1.3. Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK)

Da Absolventinnen und Absolventen eines sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Faches sehr viele Berufsfelder offen stehen, dient der fächerübergreifende Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen (ABK) der Orientierung über mögliche Berufsfelder, dem Sammeln berufspraktischer Erfahrungen im Rahmen eines von den Studierenden selbst gewählten Praktikums, dem Erwerb überfachlicher, berufsorientierter Schlüssel- und Zusatzqualifikationen sowie dem Erlernen der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Der ABK-Bereich umfasst im Pflichtbereich 15 % (27 LP) des Gesamtworkloads eines Bachelorstudiums und besteht aus insgesamt drei aufeinander aufbauenden Modulen.

Im ABK-Einführungsmodul (ABK-E) (1. bis 3. Semester) erkunden Sie aktiv und intensiv ein exemplarisches Berufsfeld ihrer Wahl. Zusätzlich erwerben Sie fächerübergreifende soziale, kommunikative, interkulturelle, methodische und selbstbezogene Kompetenzen, die nicht nur die Grundlage für ein erfolgreiches Studium bilden, sondern sich auch auf nahezu jede spätere Berufstätigkeit übertragen lassen.

Im ABK-Aufbaumodul (ABK-A) (2. bis 4. Semester) stehen erste berufspraktische Erfahrungen im Vordergrund. Sie absolvieren ein mindestens sechswöchiges Praktikum. In einem Seminar zur Berufs- und Bewerbungspraxis bewerben Sie sich gemeinsam mit anderen Studierenden um die Praktika Ihrer Wahl und bereiten sich intensiv darauf vor bzw. tauschen sich über bereits abgelegte Praktika aus. Sie haben in dieser Phase die Möglichkeit, Ihre bis dahin entwickelten Berufswünsche zu überprüfen und sich auf einen möglichen späteren Berufseinstieg vorzubereiten. Zusätzlich werden die Schlüsselqualifikationen aus dem ersten Modul weiterentwickelt bzw. um spezifisch berufsbezogene Schlüsselqualifikationen erweitert.

Im ABK-Vertiefungsmodul (ABK-V) (3. bis 6. bzw. 7. Semester) wird das bislang in einzelnen Berufsfeldern erworbene Wissen zu einem berufskundlichen Überblick über Berufsfelder und Branchen für Geisteswissenschaftler vervollständigt und dient damit zur Weiterentwicklung und Konkretisierung von Berufswünschen und -perspektiven. Die Schlüsselqualifikationen aus den ersten beiden Modulen werden weiterentwickelt bzw. um spezifisch berufsbezogene Schlüsselqualifikationen erweitert.

In den ABK-Modulen werden insgesamt 25 LP erworben. In den Einführungsmodulen des Hauptfaches werden für das Erlernen der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens weitere 2 LP vergeben, die dem ABK-Bereich zugerechnet werden. Die ABK-Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 LP sind zu erbringen, um das Bachelor-Studium erfolgreich abschließen zu können. Die Ergebnisse fließen jedoch nicht in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums ein und werden daher in der Regel nicht benotet.

► *Die obligatorischen Module des ABK-Bereichs werden in den Fachspezifischen Bestimmungen (siehe Abschnitt 4) einzeln vorgestellt und beschrieben. Über Ziele und Gliederung des Curricularbereichs ABK informiert ausführlich die Arbeitsstelle Studium und Beruf ([www.uni-hamburg.de/astub](http://www.uni-hamburg.de/astub)).*

#### 1.4. Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen über STiNE

Die Anmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt online über das Studien-Infonetz STiNE. Ihre persönlichen Zugangsdaten mit einer Benutzerkennung sowie einem Kennwort werden zusammen mit den Semesterunterlagen vor Aufnahme des Studiums verschickt. Die Anmeldung kann über das Internet ([www.stine.uni-hamburg.de](http://www.stine.uni-hamburg.de)) von jedem Ort aus erfolgen. Die Anmeldephasen für das Winter- bzw. Sommersemester finden Sie unter [www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm](http://www.info.stine.uni-hamburg.de/anmeldephasen.htm).

► *Ausführliche Informationen zu STiNE erhalten Sie im Internet unter der Adresse: [www.info.stine.uni-hamburg.de](http://www.info.stine.uni-hamburg.de). Bitte berücksichtigen Sie auch die studiengang- und fachspezifischen Informationen auf den jeweiligen Internetseiten Ihrer Institute.*

## 1.5. Teilzeitstudium

In allen Fächern der Fachbereiche Sprache, Literatur, Medien (SLM I) und Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II) kann ein Teilzeitstudium absolviert werden. Der Status eines/einer Teilzeitstudierenden kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen im Zuge des Einschreibungs- bzw. Rückmeldungsverfahrens für das jeweils folgende Studienjahr beantragt werden. Detaillierte Auskünfte hierzu erteilt das Zentrum für Studierende ([www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/33/Teilzeit.html)).

Für Teilzeitstudierende verlängern sich die Fristen, in denen die obligatorischen Modulprüfungen abgelegt werden müssen, in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die Frist, in der die Module eines Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren sind, erhöht sich bei einsemestrigen Modulen auf ein Studienjahr. Bei Modulen, die sich normalerweise über zwei Semester erstrecken, erhöht sich diese Frist auf zwei Studienjahre. Für das Semester, in dem das Abschlussmodul studiert werden soll, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen.

► *Die Regelungen zum Teilzeitstudium finden Sie in den Fachspezifischen Bestimmungen in Abschnitt 4. Bitte wenden Sie sich darüber hinaus an Ihre Studienfachberaterin oder Ihren Studienfachberater.*

## 1.6. Beratungs- und Betreuungsangebote

In der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit findet für alle Studienanfängerinnen und -anfänger eine einwöchige Orientierungseinheit (OE) statt. Hier erhalten Sie von Lehrenden und Studierenden Ihres Faches grundlegende Informationen zu Aufbau und Verlauf des Bachelorstudiums. In der Einführungsphase sind Sie darüber hinaus verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, an EinstiegSLM teilzunehmen. In diesem dreisemestrigen Mentoringprogramm werden in regelmäßigen Gruppensitzungen und individuellen Sprechstunden zentrale Prinzipien einer umsichtigen Studienplanung sowie Formen effektiven Zeitmanagements besprochen. Zudem werden Kenntnisse über die Universität als selbstverwaltete Institution vermittelt. Die Teilnahme an dem Mentoring wird allen Studierenden eines sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlichen Hauptfachs dringend empfohlen.

► *Informationen zu den verschiedenen Beratungs- und Betreuungsangeboten der Fachbereiche Sprache, Literatur, Medien (SLM I) und Europäische Sprachen und Literaturen (SLM II) finden Sie im Internet unter [www.slm.uni-hamburg.de](http://www.slm.uni-hamburg.de) sowie auf der Homepage Ihres Instituts ([www.slm.uni-hamburg.de/fb07institute.html](http://www.slm.uni-hamburg.de/fb07institute.html)).*

## 2. *Klassische Philologie* als Hauptfach *Gräzistik* und *Latinistik* als Nebenfächer

### 2.1. Studienziele und -inhalte des Faches *Klassische Philologie*

#### 2.1.1. *Klassische Philologie* im Hauptfach

Der Hauptfach-Studiengang *Klassische Philologie* soll als sprach- und literaturwissenschaftlicher Studiengang Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die zur Aufnahme einer einschlägigen Berufstätigkeit oder eines MA-Studienganges befähigen. Er dient vor allem dem Erwerb wissenschaftlich fundierter Kenntnisse der lateinischen und der altgriechischen Sprache und Literatur sowie des jeweiligen historischen und soziokulturellen Kontextes. Dabei soll die Fähigkeit zur reflektierten und methodengelenkten Beschreibung und Analyse literarischer Texte und sprachlicher Phänomene ebenso vermittelt werden wie der sichere Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln. Angestrebt wird so die Fähigkeit zur sicheren mündlichen und schriftlichen Darstellung von Ergebnissen und zur Abfassung eigenständiger wissenschaftlicher Texte. Neben der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für verschiedene Berufsfelder (d. h. von kommunikativen, medialen und kulturellen Kompetenzen) ist ein wesentliches Ziel des Studienganges eine auf andere Bereiche übertragbare Analysefähigkeit und Problemlösungskompetenz.

Studienziel im Fachprofil *Gräzistik* ist zum einen der Erwerb von passiven Kenntnissen der altgriechischen und lateinischen Sprache sowie von grundlegenden aktiven Altgriechischkenntnissen, zum anderen ein Einblick in die wichtigsten, für verschiedene Epochen und Gattungen als repräsentativ anzusehenden Texte sowie Grundkenntnisse ihres jeweiligen soziokulturellen Kontextes. Außerdem sollen ein Überblickswissen über die Geschichte der antiken Literatur sowie grundlegende Kompetenzen in der Anwendung philologischer und literaturwissenschaftlicher Methoden auf antike Texte vermittelt werden.

Studienziel im Fachprofil *Latinistik* ist die Vertiefung der vorausgesetzten passiven Lateinkenntnisse sowie der Erwerb grundlegender aktiver Lateinkenntnisse sowie passiver Kenntnisse des Altgriechischen. Außerdem wird die Kenntnis der wichtigsten, für die verschiedenen Epochen und Gattungen als repräsentativ anzusehenden Texte und ein Grundwissen über deren soziokulturelles Umfeld angestrebt. Darüber hinaus sollen ein Überblickswissen über die Geschichte der antiken Literatur sowie grundlegende Kompetenzen in der Anwendung philologischer und literaturwissenschaftlicher Methoden auf antike Texte vermittelt werden.

#### 2.1.2 Studienziel des Nebenfaches *Gräzistik*

Der Nebenfachstudiengang *Gräzistik* dient dem Erwerb von soliden passiven und grundlegenden aktiven Altgriechischkenntnissen, die zur Lektüre altgriechischer Originaltexte und zum besseren Verständnis einschlägiger wissenschaftlicher Literatur befähigen. Ebenso dient er dem Erwerb grundlegender Kenntnisse über die antiken Literaturgattungen und repräsentativer Texte zur Ergänzung und Vertiefung literatur- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge.

### 2.1.3. Studienziel des Nebenfaches *Latinistik*

Der Nebenfachstudiengang *Latinistik* dient der Vertiefung vorhandener passiver Lateinkenntnisse und dem Erwerb grundlegender aktiver Lateinkenntnisse, die zu einer vertieften Einsicht in sprachliche Strukturen befähigen und die Lektüre lateinischer Originaltexte ermöglichen. Außerdem soll er durch den Erwerb grundlegender Kenntnisse über die antiken Literaturgattungen und die Lektüre repräsentativer Texte zur Ergänzung und Vertiefung literatur- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge dienen.

### 2.2. Studienstruktur

Für den Hauptfach-Studiengang *Klassische Philologie* und für das Nebenfachstudium *Latinistik* ist das Lateinum Eingangsvoraussetzung, während Altgriechisch sowohl im Rahmen des Hauptfachs als auch im Nebenfachstudium erlernt werden kann. Vorhandene Vorkenntnisse des Altgriechischen werden anerkannt.

Aus der Notwendigkeit des Spracherwerbs ergibt sich die Regelstudienzeit, die für das Hauptfach *Klassische Philologie* wie für das Nebenfach *Gräzistik* 7 Semester beträgt, für das Nebenfach *Latinistik* jedoch nur 6 Semester.

Der Studiengang gliedert sich in drei Phasen: eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 3. Semester, die Aufbauphase erstreckt sich vom 3. Semester bis ins 5. Semester und die Vertiefungsphase beginnt im 5. Semester und endet im 7. Semester.

Für das Hauptfach *Klassische Philologie* sind in der Einführungsphase für beide Profile fünf Module (E1-E5) vorgesehen, davon eines zur Einführung in die Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E1), eines zur Einführung in die Lateinische Literatur (Prosa) (E2) und drei sprach- bzw. lektürepraktische Module zum Spracherwerb bzw. zur Anfangslektüre (Altgriechisch I-II sowie Einführung in die griechische Prosalektüre, E3-E5). Da diese Module möglichst innerhalb von *zwei* Semestern absolviert werden sollten, wird geraten, gegebenenfalls entsprechende Veranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit zu besuchen. Studierende, die bereits über die nötigen Griechischkenntnisse verfügen, sollten im ersten Semester die Module E1 und E2 besuchen, da diese Voraussetzung für den Besuch von Modulen der Aufbauphase sind. Spätestens nach Beendigung der Einführungsphase muss die Entscheidung für eines der Profile getroffen werden.

Es folgen in der Aufbauphase drei Module, von denen zwei zur Griechischen und Lateinische Literatur (A1 und A2) für beide Profile gelten, während das dritte, sprachzentrierte, dem gewählten Fachprofil zugeordnet ist (A4 für das Profil *Gräzistik* und A3 für das Profil *Latinistik*).

Die Vertiefungsphase umfasst zwei Module: Für alle Profile ist das Modul V1 (Griechische Literatur II) zu besuchen, während das zweite Modul wieder je nach gewähltem Profil differenziert wird (Griechische Literatur III für das Profil *Gräzistik*, Lateinische Literatur III für das Profil *Latinistik*). In der Prüfungsphase soll ein Kolloquium zur Prüfungsvorbereitung besucht, die schriftliche Bachelor-Arbeit abgefasst und anschließend eine mündliche Prüfung abgelegt werden.

Die genaue Abfolge der Phasen und ihrer jeweiligen Module kann dem Studiengang-Tableau des jeweiligen Fachprofils (siehe Abschnitt 4, Seite 31-34) entnommen werden; die Details zu Inhalten, Zielen und Voraussetzungen der Module gehen aus den Modulbeschreibungen (siehe Abschnitt 4, Seite 38-58) hervor.

Der Bachelor-Nebenfachstudiengang *Gräzistik* umfasst in der Einführungsphase vier Module, eines zur Einführung in die Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E6) und drei Module zum Spracherwerb bzw. zur Anfangslektüre (Altgriechisch I-II sowie Einführung in die griechische Prosalectüre, E3-E5). In der Aufbauphase sind zwei Module zu absolvieren: Das Modul A1 zur Einführung in die antike griechische Literatur und das Aufbaumodul A4 zur Vertiefung der Sprachkompetenz (Altgriechisch I). In der Vertiefungsphase ist das Modul V5 (Griechische Literatur II) zu besuchen. Im Nebenfach schließt der Bachelor-Studiengang *Gräzistik* ohne eigene Prüfung ab.

Der Bachelor-Nebenfachstudiengang *Latinistik* umfasst in der Einführungsphase lediglich zwei Module, eines zur Einführung in die Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E6) und eines zur Vertiefung der Sprachkompetenz (Sprachkompetenz Latein I, E7). In der Aufbauphase ist das Modul A5 zur Einführung in die lateinische Literatur zu absolvieren, in der Vertiefungsphase das Modul V4 (Lateinische Literatur II). Im Nebenfach schließt der Bachelor-Studiengang *Latinistik* ohne eigene Prüfung ab.

Die genaue Abfolge der Phasen und ihrer jeweiligen Module kann dem Studiengang-Tableau des Fachprofils (siehe Abschnitt 4, Seite 31-34) entnommen werden; die Details zu Inhalten, Zielen und Voraussetzungen der Module gehen aus den Modulbeschreibungen (siehe Abschnitt 4, Seite 38-58) hervor.

### 2.3. Berufsziele

Der Bachelor-Studiengang vermittelt neben der grundlegenden wissenschaftlichen Befähigung im Fach *Klassische Philologie*, dem Einblick in ein weiteres wissenschaftliches Nebenfach und der Möglichkeit, in einem Wahlbereich besondere Schwerpunkte zu setzen, allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen; die im Studiengang erworbene Gesamtqualifikation befähigt daher zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Hochschule, Erwachsenenbildung und allgemeines Bildungswesen
- Verlagswesen, Publizistik, Journalismus
- Bibliotheks- und Buchwesen (Buchhandel, Bibliotheken, Archive)
- Allgemeine und öffentliche Verwaltung
- Museen
- Organisations-, Management- und Consultingtätigkeiten in der öffentlichen Administration, in sozialen, politischen und kulturellen Organisationen und Verbänden sowie in Betrieben

Angesichts der Schwankungen und Unwägbarkeiten des Arbeitsmarktes für Studierende der Geisteswissenschaften ist es ratsam, sich schon zu Beginn des Studiums über spätere Berufschancen zu informieren und auch unter Berücksichtigung dieser Informationen die Fächerwahl zu bedenken. Dabei werden Studierende von der Arbeitsstelle Studium und Beruf (AStuB) und durch das Lehrangebot im Curricularbereich ABK *Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen* unterstützt.

# 3. Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

Keine amtliche Fassung

Die amtlichen Fassungen der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen können im Internet heruntergeladen werden: [www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html](http://www.verwaltung.uni-hamburg.de/vp-1/3/34/posto.html).

## **Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)**

vom 23. November 2005  
mit den Änderungen vom 5. Juli 2006

### Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.); sie wird ergänzt durch Fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

### § 1

#### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Bachelorstudiengänge ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen, die für die einschlägige berufliche Praxis und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung (Hauptfach) die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbstständig erschließen zu können. Im Regelfall werden zusätzliche wissenschaftliche Qualifikationen durch ein Nebenfach vermittelt. Neben der fachwissenschaftlichen Ausbildung umfasst das Studium zudem auch die Vermittlung Allgemeiner Berufsqualifizierender Kompetenzen (ABK). Die konkreten Studienziele enthalten die Fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Durch eine bestandene Bachelorprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) oder Baccalaurea Artium bzw. Baccalaureus Artium (B.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besondere Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

## § 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Bachelorarbeit, der ggf. in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen sechs Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann für Studiengänge mit Fächern, die für ein ordnungsgemäßes Studium Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau voraussetzen, die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. In den Ausnahmefällen, in denen ein Nebenfachwechsel nach Maßgabe der Universitäts-Zulassungssatzung (UniZS) frühestens zum dritten Fachsemester erfolgen kann, verlängert sich die Regelstudienzeit zur Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen des Nebenfachs um ein Semester.

## § 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreiten der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für Prüfungsleistungen mit zweifacher Wiederholungsmöglichkeit, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

## § 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines B.A. in den geisteswissenschaftlichen Studiengängen besteht aus einem Hauptfach, im Regelfall einem Nebenfach, Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen (ABK) und einem freien Wahlbereich.

(2) Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase, eine Aufbauphase und eine Vertiefungsphase. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Sie regeln insbesondere die Zuordnung der einzelnen Phasen zu bestimmten Fachsemestern.

(3) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. In den Fällen des § 2 Absatz 2 erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte um 30 pro Semester. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Das Abschlussmodul umfasst 12 Leistungspunkte und findet in der Regel im letzten Semester der Regelstudienzeit statt. Das Abschlussmodul setzt sich aus der Bachelorarbeit, die mindestens 8 Leistungspunkte umfassen muss, und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen – weiteren Modulbestandteilen zusammen.

(6) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die Fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z. B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(7) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

### § 5

#### Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projektstudien/Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der

Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

## § 6

### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## § 7

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Die-

ses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Modulprüfungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden soll. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 9

## Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Wer in den Fällen des § 10 Absatz 1 Satz 2 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder nicht teilnehmen kann, hat keinen Anspruch auf die dieser Prüfung zuzuordnende Wiederholungsmöglichkeit.

Wer in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 an einer Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht teilnimmt oder teilnehmen kann, verliert einen Prüfungsversuch. Wer wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht teilnehmen kann, erhält zudem von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen und nimmt bei Erfüllung der Auflage an der nächsten Wiederholungsprüfung teil. Wer die Auflage nicht erfüllt, verliert einen weiteren Prüfungsversuch.

Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die oder der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Wiederholungsprüfung eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(2) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorsehen (vgl. § 5 Satz 4) ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Anwesenheitspflicht gilt nicht für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen, es sei denn, dass die Qualifikationsziele des Moduls mit anderen Lehrinhalten vermittelt werden.

(3) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, besteht der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für diesen Bachelorstudiengang an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(4) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder die in Absatz 2 genannte Auflage nicht erfüllt ist,

3. die in Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die in der Modulbeschreibung geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistung des vorangegangenen Moduls zwar erbracht hat, diese Prüfungsleistung aber noch nicht bewertet worden ist. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung zuzulassen.

(5) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

## § 10

### Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich – abgesehen von der Regelung des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 – am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden muss. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester bzw. dem Ende der angegebenen Phase im Sinne von § 4 Abs. 2 zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Fristen können auch an die verbindliche Zuordnung von absolvierten Lehrveranstaltungen zu Modulen geknüpft werden. Mit der Zuordnung, die spätestens zu dem der Lehrveranstaltung folgenden Semester vorzunehmen ist, gelten die in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehenen Fristen. Das Semester der zugeordneten Lehrveranstaltung wird mitgezählt. Durch die Studienorganisation ist sicherzustellen, dass innerhalb der Frist drei Prüfungsversuche möglich sind. Lehrveranstaltungen können immer nur einem Modul zugeordnet werden. Das Nähere, insbesondere die Anzahl der in einem Semester mindestens zu belegenden Lehrveranstaltungen, regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. In den Fachspezifischen Bestimmungen kann die Regelung des Absatzes 2 auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule vorgesehen werden. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Wer in den Fällen des Absatzes 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im

folgenden Semester vornimmt, wird so behandelt, als hätte er eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulesemestern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Abs. 3 festgelegt wurde.

## § 11

### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

## § 12

### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

## § 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den Fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

### a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde.

## d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z. B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(5) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache oder in der Zielsprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

## § 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal eine Woche ge-

nehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat – unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge – einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 15

## Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunktverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Hauptfachmodulen (ohne Abschlussmodul) erbracht wurden, gehen zu 50 % in die Abschlussnote ein. Die anzurechnenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in einem Nebenfach erbracht wurden, gehen zu 25 % in die Abschlussnote ein. Das Abschlussmodul geht mit einem Anteil von 25 % in die Abschlussnote ein. Bei der Bildung der Teilnoten ist die Leistungspunkt-Anzahl der entsprechenden Module zu berücksichtigen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können abweichende Gewichtungen vorsehen. Sie können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Prüfungsleistungen aus dem ABK-Bereich und aus dem Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50		gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50		befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00		ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

### § 16

#### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

## § 17

## Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen, z. B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel i. S. d. Absatz 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

## § 18

## Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) in den Fällen des § 10 Absatz 2 Sätze 3 bis 8 die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Mindestanzahl der in einem Semester zu belegenden Lehrveranstaltungen nicht absolviert wird bzw. die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Modul nicht spätestens im folgenden Semester vorgenommen wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat dies nicht zu vertreten.
- b) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- c) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet

wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;

d) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

## § 19

### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten des Hauptfaches und gegebenenfalls des Nebenfaches, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. November 2005

**Universität Hamburg**

# 4. Fachspezifische Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Klassische Philologie*

Vom 5. April 2006, zuletzt geändert am 4. Juni 2008  
[nicht amtliche Fassung]

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Juli 2006 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 5. April 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Klassische Philologie* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 23. November 2005 (PO B.A.) und beschreiben die Module für das Hauptfach *Klassische Philologie* und die Nebenfächer *Gräzistik* sowie *Latinistik*.

## I. Ergänzende Bestimmungen

### Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

#### Zu § 1 Absatz 1

##### (1) Studienziel des Hauptfaches *Klassische Philologie*

Der BA-Studiengang *Klassische Philologie* ist ein sprach- und literaturwissenschaftlicher Studiengang, in dem Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben werden, die zu einer einschlägigen Berufstätigkeit oder zur Aufnahme eines MA-Studiengangs befähigen. Er vermittelt wissenschaftlich fundierte Kenntnisse der lateinischen und der altgriechischen Sprache und Literatur und ihres soziokulturellen Umfeldes, die Fähigkeit zur reflektierten und methodengelenkten Beschreibung und Analyse literarischer Texte und sprachlicher Phänomene sowie zum sicheren Umgang mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln und zur Abfassung eigenständiger wissenschaftlicher Texte. Wesentliches Ziel des Studiengangs ist damit eine auch in andere Bereiche übertragbare Analysefähigkeit und Problemlösungskompetenz.

Im Fach *Klassische Philologie* können durch die Wahl entsprechender Module nach der Einführungsphase die beiden Fachprofile *Gräzistik* und *Latinistik* studiert werden.

(1a) Studienziel des Hauptfaches *Klassische Philologie*, Fachprofil *Gräzistik*

Studienziel im Fachprofil *Gräzistik* ist der Erwerb von passiven Kenntnissen der altgriechischen und der lateinischen Sprache sowie grundlegender aktiver Altgriechischkenntnisse; die Kenntnis der wichtigsten Texte, die für die verschiedenen Epochen und Gattungen als repräsentativ gelten, und Grundkenntnisse ihres soziokulturellen Umfeldes; die Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der antiken Literatur und grundlegende Kompetenzen in der Anwendung philologischer und literaturwissenschaftlicher Methoden auf antike Texte.

(1b) Studienziel des Hauptfaches *Klassische Philologie*, Fachprofil *Latinistik*

Studienziel im Fachprofil *Latinistik* ist die Vertiefung der vorausgesetzten passiven Lateinkenntnisse sowie der Erwerb grundlegender aktiver Lateinkenntnisse sowie passiver Kenntnisse des Altgriechischen; die Kenntnis der wichtigsten Texte, die für die verschiedenen Epochen und Gattungen als repräsentativ gelten, und Grundkenntnisse ihres soziokulturellen Umfeldes; die Vermittlung eines Überblicks über die Geschichte der antiken Literatur und grundlegende Kompetenzen in der Anwendung philologischer und literaturwissenschaftlicher Methoden auf antike Texte.

(2a) Studienziel des Nebenfaches *Gräzistik*

Der Nebenfachstudiengang *Gräzistik* dient dem Erwerb von passiven und grundlegenden aktiven Altgriechischkenntnissen, die zur Lektüre altgriechischer Originaltexte und zum besseren Verständnis einschlägiger wissenschaftlicher Literatur befähigen. Ebenso dient er dem Erwerb grundlegender Kenntnisse antiker Literaturgattungen und repräsentativer Texte zur Ergänzung und Vertiefung literatur- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge.

(2b) Studienziel des Nebenfaches *Latinistik*

Der Nebenfachstudiengang *Latinistik* dient der Vertiefung vorhandener passiver Lateinkenntnisse und dem Erwerb grundlegender aktiver Lateinkenntnisse, die zu einer vertieften Einsicht in sprachliche Strukturen befähigen und die Lektüre lateinischer Originaltexte ermöglichen. Ebenso dient er dem Erwerb grundlegender Kenntnisse antiker Literaturgattungen und repräsentativer Texte zur Ergänzung und Vertiefung literatur- und kulturwissenschaftlicher Studiengänge.

Zu § 1 Absatz 4

Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Geisteswissenschaften.

Zu § 2  
Regelstudienzeit

Zu § 2 Absatz 2

- 1) Die Regelstudienzeit beträgt im Hauptfach *Klassische Philologie* 7 Semester.
- 2) Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach *Gräzistik* 7 Semester.
- 3) Die Regelstudienzeit beträgt im Nebenfach *Latinistik* 6 Semester.

Zu § 4

Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

Zu § 4 Absatz 2

Die Einführungsphase beginnt im 1. Semester und endet im 4. Semester.

Die Aufbauphase beginnt im 2. Semester und endet im 5. Semester.

Die Vertiefungsphase beginnt im 3. Semester und endet im 7. Semester.

Abweichend von dieser Regelung beginnt die Vertiefungsphase im Nebenfach *Latinistik* im 3. Semester und endet im 6. Semester.

Zu § 4 Absätze 3 und 4

- 1) Module für das Fach *Klassische Philologie* als Hauptfach im Umfang von 120 LP (+ 2 LP aus dem ABK-Bereich)
- 2a) Module für das Fach *Gräzistik* als Nebenfach im Umfang von 75 LP
- 2b) Module für das Fach *Latinistik* als Nebenfach im Umfang von 45 LP
- 3) Module im ABK-Bereich im Umfang von 25 LP
- 4) Module im freien Wahlbereich im Umfang von 18 LP

1a) Module für das Fach *Klassische Philologie* im Hauptfach; Profil *Gräzistik*

Phase	Module				
<b>Einführung</b>	<p>Einführungsmodul <b>Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E1)</b></p> <p>Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> + zwei Vorlesungen oder Übungen zur Einführung in die antike Literatur, Kultur oder zum Schrift- und Buchwesen (12 LP + 1 LP ABK / 6 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Lateinische Literatur I: Prosa (E2)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung (10 LP + 1 LP ABK / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch I (E3)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch Ia</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i> (9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch II (E4)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIa</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIb</i> (9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch III (E5)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIIa</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIIb</i> (12 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>
<b>Aufbau</b>	<p>Aufbaumodul <b>Griechische Literatur I: Prosa (A1)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Aufbaumodul <b>Lateinische Literatur II: Dichtung (A2)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Aufbaumodul <b>Sprachkompetenz Altgriechisch I (A4)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Lektüre</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Stil Altgriechisch – Unterstufe</i> + selbständige Lektüre (90 h) (14 LP / 4 SWS + 90 h Lektüre) Pflichtmodul</p>		
<b>Vertiefung</b>	<p>Vertiefungsmodul <b>Griechische Literatur II: Dichtung (V1)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Vertiefungsmodul <b>Griechische Literatur III (V3)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar II + selbständige Lektüre (60 h) (12 LP / 4 SWS + 60 h Lektüre) Pflichtmodul</p>			
<b>Prüfung</b>	<p>Abschlussmodul Kolloquium (2 LP) + BA-Arbeit (8 LP) + mündliche Prüfung (2 LP)</p>				

1b) Module für das Fach *Klassische Philologie* im Hauptfach; Profil *Latinistik*

Phase	Module			
<b>Einführung</b>	Einführungsmodul <b>Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E1)</b>  Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> + zwei Vorlesungen oder Übungen zur Einführung in die antike Literatur, Kultur oder zum Schrift- und Buchwesen  (12 LP + 1 LP ABK / 6 SWS) Pflichtmodul	Einführungsmodul <b>Lateinische Literatur I: Prosa (E2)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung  (10 LP + 1 LP ABK / 4 SWS) Pflichtmodul	Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch I (E3)</b>  Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ia</i> + Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i>  (9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch II (E4)</b>  Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ila</i> + Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ilib</i>  (9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul
			Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch III (E5)</b>  Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIIa</i> + Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIIb</i>  (12 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	
<b>Aufbau</b>	Aufbaumodul <b>Griechische Literatur I: Prosa (A1)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung  (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	Aufbaumodul <b>Lateinische Literatur I: Dichtung (A2)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung  (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	Aufbaumodul <b>Sprachkompetenz Latein I (A3)</b>  Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> + Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i>  (14 LP / 8 SWS) Pflichtmodul	
	Vertiefungsmodul <b>Griechische Literatur II: Dichtung (V1)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung  (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	Vertiefungsmodul <b>Lateinische Literatur III (V2)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar II + selbständige Lektüre (60 h)  (12 LP / 4 SWS + 60 h Lektüre) Pflichtmodul		
<b>Prüfung</b>	Abschlussmodul Kolloquium (2 LP) + BA-Arbeit (8 LP) + mündliche Prüfung (2 LP)			

2a) Module für das Fach *Gräzistik* im Nebenfach

Phase	Module			
<b>Einführung</b>	<p>Einführungsmodul <b>Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie</b> (für Studierende im Nebenfach) (E6)</p> <p>Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> + eine Vorlesung oder Übung zur Einführung in die antike Literatur, Kultur oder zum Schrift- und Buchwesen</p> <p>(8 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch I (E.3)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch Ia</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i></p> <p>(9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch II (E.4)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIa</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIb</i></p> <p>(9 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Einführungsmodul <b>Spracherwerb Altgriechisch III (E.5)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIIa</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Altgriechisch IIIb</i></p> <p>(12 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>
	<p><b>Aufbau</b></p> <p>Aufbaumodul <b>Griechische Literatur I: Prosa (A1)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung</p> <p>(10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul</p>	<p>Aufbaumodul <b>Sprachkompetenz Altgriechisch I (A4)</b></p> <p>Sprachlehreveranstaltung <i>Lektüre</i> + Sprachlehreveranstaltung <i>Stil Altgriechisch - Unterstufe</i> + selbständige Lektüre (90 h)</p> <p>(14 LP / 4 SWS + 90 h Lektüre) Pflichtmodul</p>		
<b>Vertiefung</b>	<p>Vertiefungsmodul <b>Griechische Literatur II: Dichtung (für Studierende im Nebenfach) (V5)</b></p> <p>Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung + selbständige Lektüre (90 h)</p> <p>(13 LP / 4 SWS + 90 h Lektüre) Pflichtmodul</p>			

2b) Module für das Fach *Latinistik* im Nebenfach

Phase	Modul	
<b>Einführung</b>	Einführungsmodul <b>Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (für Studierende im Nebenfach) (E6)</b>  Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> + eine Vorlesung oder Übung zur Einführung in die antike Literatur, Kultur oder zum Schrift- und Buchwesen  (8 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	Einführungsmodul <b>Sprachkompetenz Latein I (für Studierende im Nebenfach) (E7)</b>  Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> + Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i>  (14 LP / 8 SWS) Pflichtmodul
<b>Aufbau</b>	Aufbauomodul <b>Lateinische Literatur I: Prosa (für Studierende im Nebenfach) (A5)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung  (10 LP / 4 SWS) Pflichtmodul	
<b>Vertiefung</b>	Vertiefungsmodul <b>Lateinische Literatur II: Dichtung (für Studierende im Nebenfach) (V4)</b>  Vorlesung oder Lektürekurs + Seminar I oder Übung + selbständige Lektüre (90 h)  (13 LP / 4 SWS + 90 h Lektüre) Pflichtmodul	

3) Module im ABK-Bereich

Phase	
Einführungsphase (1.-3. Semester)	<b>ABK-Einführungsmodul (ABK-E)</b> Seminar <i>Berufsfelderkundung</i> + Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i> (4 SWS / 6 LP)
Aufbauphase (2.-4. Semester)	<b>ABK-Aufbaumodul (ABK-A)</b> Seminar <i>Berufs- und Bewerbungspraxis</i> + Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II</i> Praktikum (6 Wochen) (3 SWS / 13 LP)
Vertiefungsphase (3.-6. bzw. 7. Semester)	<b>ABK-Vertiefungsmodul (ABK-V)</b> Vorlesung <i>Berufsfelder</i> + Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i> (4 SWS / 6 LP)

4) Module im Wahlbereich

Der Wahlbereich umfasst Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 LP. Entsprechende Veranstaltungen, die eigens ausgewiesen werden, können universitätsweit gewählt werden. Die Lehrveranstaltungen oder Module des freien Wahlbereichs werden im Vorlesungsverzeichnis oder in sonstiger Weise bekannt gegeben. Auch die Angebote des Wahlbereiches werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Zu § 4 Absatz 6

Der Studiengang *Klassische Philologie* kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden. Hierfür sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

- (1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
- (2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten
- (3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
- (4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

Zu § 4 Absatz 7

Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens nach der zweiten Vorlesungswoche.

Zu § 5  
Lehrveranstaltungsarten  
Zu § 5 Satz 2

**Lektürekurse** sind seminarartige Veranstaltungen, in denen das sprachliche und inhaltliche Verständnis von literarischen Texten geübt wird.

Zu § 5 Satz 4

Für alle Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht.

Zu § 8  
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Zu § 8 Absatz 2

Sprachliche Kompetenz im Altgriechischen kann nach einer entsprechenden Überprüfung im Studienbereich Sprachpraxis (Sprachlehrveranstaltungen) anerkannt werden.

Berufliche Tätigkeiten oder Praktika können auf Antrag des Studierenden im Einzelfall angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit mit dem studienbegleitenden Praktikum im Curricularbereich ABK festgestellt wird. Eine inhaltliche Nähe zwischen Studium, anzuerkennendem Praktikum oder beruflicher Tätigkeit und dem Berufswunsch der/des Studierenden muss erkennbar sein oder glaubhaft gemacht werden. Schulpraktika können grundsätzlich nicht angerechnet werden.

Die Prüfung des Anrechnungsantrages obliegt der Leitung der Arbeitsstelle Studium und Beruf. Diese empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Eine Anrechnung wird erst wirksam, wenn sie vom Prüfungsausschuss beschlossen wurde.

Die Anrechnung einer beruflichen Tätigkeit oder eines Praktikums befreit den Studierenden in der Regel nicht vom Besuch eines Praktikumsseminars.

Die Anrechnung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende einen Bericht über die anzuerkennende Tätigkeit vorlegt, der den Anforderungen an die Prüfungsleistung im Modul „Berufspraktikum“ genügt.

#### Zu § 10

#### Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen

#### Zu § 10 Absatz 1

Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

#### Zu § 13

#### Studienleistungen und Modulprüfungen

#### Zu § 13 Absatz 4

Weitere Prüfungsarten sind:

##### (1) Protokoll

Ein Protokoll ist die schriftliche Zusammenfassung einer Veranstaltungseinheit im Umfang von 3 bis 5 Seiten.

##### (2) Bericht

Der Bericht ist eine von einem Studierenden oder einer Gruppe von Studierenden anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, die in mehrere Abschnitte gegliedert ist. Der Bericht beschreibt ausführlich die jeweiligen Arbeitsschritte und Erfahrungen, die der Studierende oder die Gruppe im Rahmen des betreffenden Moduls gemacht hat, fasst die Ergebnisse der Arbeit reflektierend zusammen und misst sie an den Erwartungen, die die Studierenden vor dem Besuch des Moduls an den Berichtsgegenstand hatten. Der Bericht kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach den Sätzen 1 - 2 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) Projektarbeit

Die Projektarbeit besteht aus der Konzeption, Planung und Anfertigung einer praktischen Arbeit oder, bei umfangreichen Projekten, eines Teils oder Abschnitts einer solchen Arbeit. Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

Zu § 14  
Bachelorarbeit

Zu § 14 Absatz 2 Satz 1

Für die Zulassung zur BA-Arbeit müssen die in den Bestimmungen zu § 4 Abs. 3 und 4 genannten Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsmodul des Hauptfaches absolviert werden. Die Anzahl der in den Hauptfachmodulen zu erwerbenden LP beträgt insgesamt 110 LP.

Zu § 15  
Bewertung der Prüfungsleistungen

Zu § 15 Absatz 3 Satz 4

Bei Modulprüfungen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote der Modulprüfung im Abschlussmodul ergibt sich aus dem mittels Leistungspunkten gewichteten Mittel der Noten für die Teilleistungen (mündliche Prüfung/BA-Arbeit).

Zu § 15 Absatz 3 Satz 11

In den Anteil des Fachstudiums an der Gesamtnote werden die Prüfungsleistungen aller Module außer den Einführungsmodulen E3-E5 einbezogen. Dabei sollen die Einführungsmodul E1 und E6 einfach, die übrigen Module doppelt gewichtet werden.

## II. Modulbeschreibungen

Die BA-Studiengänge *Klassische Philologie* im Hauptfach, *Gräzistik* im Nebenfach und *Latinistik* im Nebenfach bestehen aus folgenden Modulen:

## (1a) Module in der Einführungsphase

<b>Einführungsmodul</b> <b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase des Hauptfaches <b>Titel:</b> Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (E1)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Kenntnis der grundlegenden Techniken des philologisch-wissenschaftlichen Arbeitens und der Grundlagen zu den historischen Hintergründen der antiken Texte und ihrer materiellen Gestaltung; ABK: Kompetenz in der Informationsbeschaffung und der Analyse wissenschaftlich relevanter Daten; Kenntnis verschiedener Textsorten und Diskursformen der wissenschaftlichen Kommunikation allgemein und speziell der Hochschulkommunikation
<b>Inhalte</b>	Praktische und bibliographische Einführung in wesentliche Bereiche der Klassischen Philologie (Latinistik und Gräzistik): Geschichte der Klassischen Philologie; Klassische Philologie und moderne Literaturwissenschaft; Hilfsmittelkunde; Prosodie und Metrik; Textüberlieferung, Stemmologie und Kritische Apparate der Ausgaben; Vermittlung von Kenntnissen, die zum Verständnis der antiken Literatur grundlegend sind; Einführung in die antike, mittelalterliche und frühneuzeitliche Buch- und Bibliothekskultur und in die Überlieferungsgeschichte der antiken Literatur. ABK: Literaturrecherche; Bibliotheksstrukturen; Auswertung von Fachliteratur; kritische Verarbeitung wissenschaftlicher Daten; Fachterminologie
<b>Lehrformen</b>	Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> (2 SWS) Vorlesung oder Übung (2 SWS) Vorlesung oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - Klassische Philologie im Hauptfach (beide Fachprofile); Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Einführungsmodulen zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Studiengängen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i>  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Übung <i>Einf. in die Klass. Philologie</i> 6 LP + 1 LP ABK) (Vorlesung / Übung 3 Leistungspunkte) (Vorlesung / Übung 3 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	13 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase des Hauptfaches	
<b>Titel:</b> Lateinische Literatur I: Prosa (E2)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundkenntnisse über die Prosa-Gattungen und ihre Entwicklung in der lateinischen Literatur, auch in Abgrenzung zu modernen Gattungsdefinitionen; Grundkenntnisse über zentrale Werke und Autoren der Historiographie, Philosophie und Rhetorik; Fähigkeit zur sprachlichen und stilistischen Analyse von Prosa-Texten; ABK: Kompetenz wissenschaftlichen Arbeitens, v.a. die Fähigkeit, wissenschaftlich relevante Informationen zu gewinnen, kritisch zu verarbeiten und angemessen zu präsentieren; Kenntnis und Anwendung von Fachterminologie
<b>Inhalte</b>	die Prosa-Gattungen, ihre Merkmale, Entwicklung und ihre repräsentativen Werke; Einführung in zentrale Kategorien der Textanalyse und -beschreibung, literaturwissenschaftliche Methoden und Terminologie; angeleitete Lektüre; Übersetzung und Interpretation längerer Textabschnitte literarischer lateinischer Prosa-Werke unter Berücksichtigung zentraler Forschungsprobleme; ABK: Auswertung von Fachliteratur, Gewinnung relevanter Fragestellungen, Analysemethoden, kritische Verarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Daten; akademisches Schreiben; Präsentationstechniken
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , im Hauptfach beide Profile.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme am Einführungsmodul E1 zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch des Aufbaumoduls A2 in den oben genannten Studiengängen; ist zusätzlich das Einführungsmodul E5 erfolgreich absolviert, ist man zum Besuch des Aufbaumoduls A1 in den oben genannten Studiengängen berechtigt.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Referat im Seminar I / Übung  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung 7 Leistungspunkte + 1 LP ABK)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	11 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	mind. jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach <i>Klassische Philologie</i> und im Nebenfaches <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Spracherwerb Altgriechisch I (E3)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Beherrschung der Grundlagen der Formenlehre und der elementaren Syntax der altgriechischen Sprache sowie eines elementaren Wortschatzes
<b>Inhalte</b>	elementare Wort-, Kasus- und Satzlehre der altgriechischen Sprache auf der Grundlage der attischen Prosa des 4. Jh. v. Chr. nach einschlägigen Lehrbüchern
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ia</i> (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i> (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> im Hauptfach; beide Profile; - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach; - <i>Neogräzistik und Byzantinistik</i> im Hauptfach; - <i>Byzantinistik</i> im Nebenfach; - <i>Neogräzistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Einführungsmodul E4 im Hauptfachstudiengang <i>Klassische Philologie (beide Profile)</i> und im Nebenfachstudiengang <i>Gräzistik</i> . Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase im Teilbereich <i>Spracherwerb Altgriechisch</i> und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen im Hauptfachstudiengang <i>Neogräzistik und Byzantinistik</i> sowie im Nebenfachstudiengang <i>Neogräzistik</i> . Das Bestehen der Modulprüfung in Verbindung mit dem Bestehen der Prüfungen der anderen obligatorischen Module in der Einführungsphase des Nebenfachstudiengangs <i>Byzantinistik</i> berechtigt zum Eintritt in die Aufbauphase und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen im Nebenfachstudiengang <i>Byzantinistik</i> .
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i>  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / griechisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ia</i> 3 Leistungspunkte) (Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch Ib</i> 6 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach <i>Klassische Philologie</i> und im Nebenfach <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Spracherwerb Altgriechisch II (E4)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Beherrschung der Formenlehre und der Syntax der altgriechischen Sprache sowie eines Grundwortschatzes
<b>Inhalte</b>	Wort-, Kasus- und Satzlehre der altgriechischen Sprache auf der Grundlage der attischen Prosa des 4. Jh. v. Chr. nach einschlägigen Lehrbüchern
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIa</i> (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIb</i> (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E3
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Klassische Philologie</i>, im Hauptfach; beide Profile;</li> <li>- <i>Gräzistik</i> im Nebenfach;</li> <li>- <i>Neogräzistik und Byzantinistik</i> im Hauptfach;</li> <li>- <i>Byzantinistik</i> im Nebenfach;</li> <li>- <i>Neogräzistik</i> im Nebenfach.</li> </ul> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Einführungsmodul E5 im Hauptfachstudiengang <i>Klassische Philologie</i>; beide Profile und im Nebenfachstudiengang <i>Gräzistik</i>.</p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung in Verbindung mit dem Bestehen der Prüfungen der anderen obligatorischen Module in der Aufbauphase der Studiengänge <i>Neogräzistik und Byzantinistik</i> (HF), <i>Neogräzistik</i> (NF) und <i>Byzantinistik</i> (NF) berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen in den Studiengängen <i>Neogräzistik und Byzantinistik</i>, <i>Neogräzistik</i> (NF) und <i>Byzantinistik</i> (NF).</p>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIb</i></p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / griechisch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIa</i> 3 Leistungspunkte) (Sprachlehrveranstaltung <i>Altgriechisch IIb</i> 6 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	9 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase im Hauptfach <i>Klassische Philologie</i> und im Nebenfach <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Anfangslektüre Altgriechisch (E5)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erlangung der Sprachkompetenz und der Lektürefähigkeit auf dem Niveau des Graecums
<b>Inhalte</b>	Übersetzung und grammatische Analyse von Textabschnitten aus den Werken Xenophons und Platons auf dem Niveau des Graecums
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Einführung in die griechische Prosalektüre I</i> (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Einführung in die griechische Prosalektüre II</i> (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E4
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , im Hauptfach; beide Profile - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt im Hauptfach in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme am Einführungsmodul E1 zum Eintritt in die Aufbauphase und zum Besuch des Aufbaumoduls A4; ist zusätzlich das Einführungsmodul E2 erfolgreich absolviert, ist man zur Teilnahme am Aufbaumodul A1 berechtigt. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt im Nebenfach in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme am Einführungsmodul E6 zum Eintritt in die Aufbauphase und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) (Graecum) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Einführung in die griechische Prosalektüre II</i>  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / griechisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Einführung in die griechische Prosalektüre I</i> 4 LP) (Sprachlehrveranstaltung <i>Einführung in die griechische Prosalektüre II</i> 8 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem Semester
<b>Dauer</b>	ein Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase der Nebenfächer <i>Latinistik</i> und <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Grundlagen und Methoden der Klassischen Philologie (für Studierende im Nebenfach) (E6)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kompetenz in Methoden und Techniken des philologisch-wissenschaftlichen Arbeitens und Kenntnis der Grundlagen zu den historischen Hintergründen der antiken Texte und ihrer materiellen Gestaltung
<b>Inhalte</b>	praktische und bibliographische Einführung in wesentliche Bereiche der Klassischen Philologie (Latinistik und Gräzistik): Geschichte der Klassischen Philologie; Klassische Philologie und moderne Literaturwissenschaft; Hilfsmittelkunde; Prosodie und Metrik; Textüberlieferung, Stemmatalogie und Kritische Apparate der Ausgaben; weitere Kenntnisse, die zum Verständnis der antiken Literatur grundlegend sind; Einführung in die antike, mittelalterliche und frühneuzeitliche Buch- und Bibliothekskultur und in die Überlieferungsgeschichte der antiken Literatur
<b>Lehrformen</b>	Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> (2 SWS) Vorlesung oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Latinistik</i> im Nebenfach; - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Einführungsmodulen zum Eintritt in die Aufbauphase und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen in den oben genannten Studiengängen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i>  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Übung <i>Einführung in die Klass. Philologie</i> 5 Leistungspunkte) (Vorlesung / Übung 3 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	8 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Einführungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase des Nebenfaches <i>Latinistik</i>	
<b>Titel:</b> Sprachkompetenz Latein I (für Studierende im Nebenfach) (E7)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb und Sicherung der für ein fundiertes Studium der lateinischen Texte notwendigen Sprachkenntnisse, der Methoden sprachlicher Texterschließung sowie die Kenntnis der wissenschaftlichen Sprachbeschreibungskategorien
<b>Inhalte</b>	Erwerb und Festigung des lateinischen Grundwortschatzes, Sicherung der Formenkenntnis durch systematische Übungen, Übersetzung deutscher Einzelsätze ins Lateinische ( <i>Stil Latein-Unterstufe</i> ); Einübung der syntaktischen Regeln bis zur aktiven Beherrschung der grundlegenden klassischen Syntax, schriftliche Übersetzung deutscher Texte in das Lateinische ( <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> ).
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> (4 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums; die Veranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> muss vor der Teilnahme an der Veranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> erfolgreich absolviert worden sein.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Latinistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Einführungsmodulen zum Eintritt in die Aufbau-phase und zum Besuch entsprechender Module im oben genannten Studiengang.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> .  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / lateinisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> 6 Leistungspunkte) (Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> 8 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	14 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem zweiten Semester
<b>Dauer</b>	zwei bis drei Semester

## (1b) Module in der Aufbauphase

<b>Aufbaumodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase im Hauptfach <i>Klassische Philologie</i> und im Nebenfach <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Griechische Literatur I: Prosa (A1)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundkenntnisse über die Prosa-Gattungen und ihre Entwicklung in der griechischen Literatur, auch in Abgrenzung zu modernen Gattungsdefinitionen; Grundkenntnisse über zentrale Werke und Autoren der Historiographie, Philosophie und Rhetorik; Fähigkeit zur sprachlichen und stilistischen Analyse von Prosa-Texten; Vertiefung der Übersetzungskompetenz und Sprachbeherrschung; Ausbau der Kompetenz philologischen und literaturwissenschaftlichen Arbeitens
<b>Inhalte</b>	die Prosa-Gattungen, ihre Merkmale, Entwicklung und repräsentativen Werke; Einführung in zentrale Kategorien der Textanalyse und -beschreibung, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden und Terminologie; angeleitete Lektüre, Übersetzung und Interpretation längerer Textabschnitte literarischer griechischer Prosa-Werke unter Berücksichtigung zentraler Forschungsprobleme
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	im Hauptfach: erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1 und an den Einführungsmodulen E2 und E5; im Nebenfach erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E6 und am Einführungsmodul E5
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , im Hauptfach; beide Profile - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt im Hauptfach zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zur Teilnahme am Vertiefungsmodul VI. Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt im Nebenfach zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zur Teilnahme an entsprechenden Modulen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) im Seminar I / Übung oder Referat, sofern das Aufbaumodul A2 mit einer Hausarbeit abgeschlossen wurde  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung 7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Aufbaumodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase des Hauptfaches	
<b>Titel:</b> Lateinische Literatur II: Dichtung (A2)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse der dichterischen Gattungen und repräsentativen Werke der lateinischen Dichtung; Vertrautheit mit der Analyse, dem Vortrag und der Übersetzung von Versen; erweiterte Kompetenz in der Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie und der Literaturwissenschaft sowie in der Interpretation lateinischer Dichtung; Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze
<b>Inhalte</b>	Einführung in die dichterischen Gattungen, ihre Merkmale und Entwicklungen, bes. in der lateinischen Literatur; Lektürekurs, Übersetzung, Analyse und Interpretation repräsentativer Werke der lateinischen Dichtung; Auseinandersetzung mit zentralen Forschungsproblemen und -ansätzen
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1 und am Einführungsmodul E2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Gräzistik</i> im Hauptfach; - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Latinistik</i> im Hauptfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch des Vertiefungsmoduls V2.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) im Seminar I / Übung oder Referat, sofern das Aufbaumodul A1 mit einer Hausarbeit abgeschlossen wurde  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung 7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Aufbaumodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase des Hauptfaches, Profil <i>Latinistik</i>	
<b>Titel:</b> Sprachkompetenz Latein I (A3)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb und Sicherung der für ein fundiertes Studium der lateinischen Texte notwendigen Sprachkenntnisse, der Methoden sprachlicher Texterschließung sowie die Kenntnis der wissenschaftlichen Sprachbeschreibungskategorien
<b>Inhalte</b>	Erwerb und Festigung des lateinischen Grundwortschatzes, Sicherung der Formenkenntnis durch systematische Übungen, Übersetzung deutscher Einzelsätze ins Lateinische ( <i>Stil Latein-Unterstufe</i> ); Einübung der syntaktischen Regeln bis zur aktiven Beherrschung der grundlegenden klassischen Syntax, schriftliche Übersetzung deutscher Texte in das Lateinische ( <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> ).
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> (4 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> (4 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Sprachkenntnisse im Umfang des Latinums; erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1. Die Veranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> muss vor der Teilnahme an der Veranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> erfolgreich absolviert worden sein.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Latinistik</i> im Hauptfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Aufbaumodulen zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module im oben genannten Studiengang.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> .  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / lateinisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Unterstufe</i> 6 Leistungspunkte) (Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Latein-Mittelstufe</i> 8 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	14 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	mind. jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Aufbaumodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase des Hauptfaches, Profil <i>Gräzistik</i> und des Nebenfaches <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Sprachkompetenz Altgriechisch I (A4)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Ausbau der bis zum Graecum erworbenen Sprachkenntnisse; grundlegende aktive Sprachbeherrschung
<b>Inhalte</b>	Übersetzung deutscher Einzelsätze und einfacher zusammenhängender Abschnitte in korrektes Altgriechisch, sowie Einführung in die Stilistik klassischer griechischer Prosa ( <i>Stil Altgriechisch - Unterstufe</i> ); vertiefende grammatisch-stilistische Erläuterungen zu Originaltexten griechischer Prosa des 4. Jh. sowie Technik der Benutzung lexikalisch-grammatischer Hilfsmittel (Lektürepräsentation). Diese Kenntnisse werden durch die selbständige Lektüre im Umfang von 90 h gesichert (Pflichtlektüre: Lysias, or. 1 und 12; Xenophon, Anabasis, Buch 1; Plato, Lysis).
<b>Lehrformen</b>	Sprachlehrveranstaltung <i>Lektüre</i> (2 SWS) Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Altgriechisch - Unterstufe</i> (2 SWS) [selbständige Lektüre im Umfang von 90 h]
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E1 bzw. E6 und am Einführungsmodul E5
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Gräzistik</i> im Hauptfach; - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Aufbaumodulen zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module in den oben genannten Studiengängen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Altgriechisch – Unterstufe</i>  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch / griechisch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Sprachlehrveranstaltung <i>Lektüre</i> 3 Leistungspunkte) (Sprachlehrveranstaltung <i>Stil Altgriechisch – Unterstufe</i> 8 Leistungspunkte) (selbständige Lektüre 3 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	14 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem zweiten Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Aufbaumodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase des Nebenfaches <i>Latinistik</i>	
<b>Titel:</b> Lateinische Literatur I: Prosa (für Studierende im Nebenfach) (A5)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Grundkenntnisse der Prosa-Gattungen und ihrer Entwicklung in der lateinischen Literatur, auch in Abgrenzung zu modernen Gattungsdefinitionen; Grundkenntnisse zentraler Werke und Autoren der Historiographie, Philosophie und Rhetorik; Fähigkeit zur sprachlichen und stilistischen Analyse von Prosa-Texten; Vertiefung der Übersetzungskompetenz und Sprachbeherrschung; Ausbau der Kompetenz philologischen und literaturwissenschaftlichen Arbeitens
<b>Inhalte</b>	die Prosa-Gattungen, ihre Merkmale, Entwicklung und repräsentativen Werke; Einführung in zentrale Kategorien der Textanalyse und -beschreibung, literaturwissenschaftliche und philologische Methoden und Terminologie; angeleitete Lektüre, Übersetzung und Interpretation längerer Textabschnitte literarischer lateinischer Prosa-Werke, unter Berücksichtigung zentraler Forschungsprobleme
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Einführungsmodul E6 und am Einführungsmodul E7
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Latinistik</i> im Nebenfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zum Eintritt in die Vertiefungsphase und zum Besuch entsprechender Module im oben genannten Studiengang.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) im Seminar I / Übung  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung 7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

## (1c) Module in der Vertiefungsphase

<b>Vertiefungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase des Hauptfaches	
<b>Titel:</b> Griechische Literatur II: Dichtung (V1)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse der dichterischen Gattungen und repräsentativen Werke der griechischen Dichtung; Vertrautheit mit der Analyse, dem Vortrag und der Übersetzung griechischer Verse; vertiefte Kompetenz in der Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie und in der Interpretation griechischer Dichtung; Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze
<b>Inhalte</b>	die dichterischen Gattungen, ihre Merkmale und Entwicklungen in der griechischen Literatur; griechische Metrik; Übersetzung, Analyse und Interpretation repräsentativer Werke der griechischen Dichtung; Auseinandersetzung mit zentralen Forschungsproblemen und -ansätzen
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul A1
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Gräzistik</i> im Hauptfach; - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Latinistik</i> im Hauptfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Vertiefungsmodulen zum Eintritt in die Prüfungsphase zum Besuch des Abschlussmoduls in den oben genannten Studiengängen.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat im Seminar I / Übung  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung 7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Vertiefungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase des Hauptfaches, Profil <i>Latinistik</i>	
<b>Titel:</b> Lateinische Literatur III (V2)	
<b>Qualifikationsziele</b>	sicheres Verständnis anspruchsvoller lateinischer Texte; vertiefte Kenntnis der lateinischen Literatur und Literaturgeschichte; Kompetenz, selbständig begrenzte Problemfelder der philologischen Forschung zu erarbeiten und im kritisch-reflektierten Umgang hiermit literarische lateinische Texte zu analysieren; Fähigkeit, die Ergebnisse dieser Arbeit strukturiert darzustellen
<b>Inhalte</b>	Analyse und Interpretation anspruchsvoller literarischer Texte in ihrem historischen und literaturgeschichtlichen Kontext; Erarbeitung und kritisch-reflektierende Darstellung wissenschaftlicher Forschungsansätze und -probleme; Vertiefung von Textkenntnis und Übersetzungsfähigkeit durch die selbständige Lektürekurs. (Die Lektürekursliste wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form von den Veranstaltern des Moduls bekannt gemacht.)
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar II (2 SWS) selbständige Lektüre im Umfang von 60 h
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul A2
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Latinistik</i> im Hauptfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Vertiefungsmodulen zum Eintritt in die Prüfungsphase zum Besuch des Abschlussmoduls im oben genannten Studiengang.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar II  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs            3 Leistungspunkte) (selbständige Lektüre            2 Leistungspunkte) (Seminar II                            7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Vertiefungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase des Hauptfaches, Profil <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Griechische Literatur III (V3)	
<b>Qualifikationsziele</b>	sicheres Verständnis anspruchsvoller griechischer Texte; vertiefte Kenntnis der griechischen Literatur und Literaturgeschichte; Kompetenz, selbständig begrenzte Problemfelder der philologischen Forschung zu erarbeiten und im kritisch-reflektierten Umgang hiermit literarische griechische Texte zu analysieren; Fähigkeit, die Ergebnisse dieser Arbeit strukturiert darzustellen
<b>Inhalte</b>	Analyse und Interpretation anspruchsvoller literarischer Texte in ihrem historischen und literaturgeschichtlichen Kontext; Erarbeitung und kritisch-reflektierende Darstellung wissenschaftlicher Forschungsansätze und -probleme; Vertiefung von Textkenntnis und Übersetzungsfähigkeit durch die selbständige Lektüre. (Die Lektüreliste wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form von den Veranstaltern des Moduls bekannt gemacht.)
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung oder Lektürekurs (2 SWS) Seminar II (2 SWS) selbständige Lektüre im Umfang von 60 h
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaumodulen A1, A2 und A4
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Gräzistik</i> im Hauptfach.  Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt in Verbindung mit der erfolgreichen Teilnahme an den obligatorischen Vertiefungsmodulen zum Eintritt in die Prüfungsphase zum Besuch des Abschlussmoduls im oben genannten Studiengang.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar II  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilen</b>	(Vorlesung / Lektürekurs 3 Leistungspunkte) (selbständige Lektüre 2 Leistungspunkte) (Seminar II 7 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Vertiefungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase des Nebenfaches <i>Latinistik</i>	
<b>Titel:</b> Lateinische Literatur II: Dichtung (für Studierende im Nebenfach) (V4)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse der dichterischen Gattungen und repräsentativer Werke der lateinischen Dichtung; Vertrautheit mit der Analyse, dem Vortrag und der Übersetzung von Versen; vertiefte Kompetenz in der Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie und in der Interpretation lateinischer Dichtung; Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze
<b>Inhalte</b>	Einführung in die dichterischen Gattungen, ihre Merkmale und Entwicklungen; Einführung in die lateinische Metrik; Lektüre, Übersetzung, Analyse und Interpretation repräsentativer Werke der lateinischen Dichtung; Auseinandersetzung mit zentralen Forschungsproblemen und -ansätzen; selbständige Lektüre im Umfang von 90 Stunden. (Die Lektüreliste wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form von den Veranstaltern des Moduls bekannt gemacht.)
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung / Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS) selbständige Lektüre (90 h)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Aufbaumodul A5
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Latinistik</i> im Nebenfach.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat im Seminar I / Übung  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs                    3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung                            7 Leistungspunkte) (selbständige Lektüre                        3 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	13 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

<b>Vertiefungsmodul</b>	
<b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase des Nebenfaches <i>Gräzistik</i>	
<b>Titel:</b> Griechische Literatur II: Dichtung (für Studierende im Nebenfach) (V5)	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse der dichterischen Gattungen und repräsentativer Werke der griechischen Dichtung; Vertrautheit mit der Analyse, dem Vortrag und der Übersetzung griechischer Verse; vertiefte Kompetenz in der Anwendung der Methoden der Klassischen Philologie und in der Interpretation griechischer Dichtung; Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze
<b>Inhalte</b>	die dichterischen Gattungen, ihre Merkmale und Entwicklungen; griechische Metrik; Übersetzung, Analyse und Interpretation repräsentativer Werke der Dichtung; Auseinandersetzung mit zentralen Forschungsproblemen und -ansätzen; selbständige Lektüre im Umfang von 90 Stunden. (Die Lektüreliste wird zu Beginn des Moduls in geeigneter Form von den Veranstaltern des Moduls bekannt gemacht.)
<b>Lehrformen</b>	Vorlesung / Lektürekurs (2 SWS) Seminar I oder Übung (2 SWS) selbständige Lektüre (90 h)
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Aufbaumodulen A1 und A4
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil des BA-Studiengangs - <i>Gräzistik</i> im Nebenfach.
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige, aktive Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen  <i>Art der Prüfung:</i> Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Referat im Seminar I / Übung  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	(Vorlesung / Lektürekurs                      3 Leistungspunkte) (Seminar I / Übung                              7 Leistungspunkte) (selbständige Lektüre                         3 Leistungspunkte)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	13 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes zweite Semester
<b>Dauer</b>	zwei Semester

## (2) Abschlussmodul

<b>Abschlussmodul</b> <b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Prüfungsphase <b>Titel:</b> Abschlussmodul							
<b>Qualifikationsziele</b>	Nachweis des erfolgreichen Studiums des BA-Studiengangs <i>Klassische Philologie</i> im Hauptfach mit einem der Fachprofile <i>Gräzistik</i> oder <i>Latinistik</i> ; Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder sowie zu ihrer systematischen Darlegung in Fachgesprächen (mündliche Prüfung) und längeren wissenschaftlichen Abhandlungen (BA-Arbeit) im Bereich des Faches <i>Klassische Philologie</i>						
<b>Inhalte</b>	Vorbereitung und Verfassen der BA-Arbeit; Vorbereitung und Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung						
<b>Lehrformen</b>	Kolloquium (1 SWS)						
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an allen Pflichtmodulen der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Studiengangs <i>Klassische Philologie</i> im Hauptfach mit einem der Fachprofile <i>Gräzistik</i> oder <i>Latinistik</i>						
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Gräzistik</i> im Hauptfach; - <i>Klassische Philologie</i> , Profil <i>Latinistik</i> im Hauptfach.						
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Pflichtmodulen der Einführungs-, Aufbau- und Vertiefungsphase des Studiengangs <i>Klassische Philologie</i> mit einem der Fachprofile <i>Gräzistik</i> oder <i>Latinistik</i> ; regelmäßige Teilnahme am Kolloquium  <i>Art der Prüfung:</i> BA-Arbeit (Umfang: ca. 25-30 Seiten; Bearbeitungszeit: 8 Wochen) und mündliche Prüfung (30 Minuten)  <i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch						
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil</b>	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">(Kolloquium</td> <td style="width: 40%;">2 Leistungspunkte)</td> </tr> <tr> <td>(BA-Arbeit</td> <td>8 Leistungspunkte)</td> </tr> <tr> <td>(mündliche Prüfung</td> <td>2 Leistungspunkte)</td> </tr> </table>	(Kolloquium	2 Leistungspunkte)	(BA-Arbeit	8 Leistungspunkte)	(mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte)
(Kolloquium	2 Leistungspunkte)						
(BA-Arbeit	8 Leistungspunkte)						
(mündliche Prüfung	2 Leistungspunkte)						
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte						
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	in jedem Semester						
<b>Dauer</b>	ein Semester						

**(3) Module im ABK-Bereich**

<b>Einführungsmodul</b> im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen <b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Einführungsphase <b>Titel:</b> <i>ABK-Einführungsmodul</i> (ABK-E)		
<b>Qualifikationsziele</b>	<p><b>Seminar <i>Berufsfelderkundung</i>:</b> Grundwissen (Struktur, Aufgaben, Anforderungen, Bildungswege, Weiterbildungsmöglichkeiten) über ein exemplarisches Berufsfeld; Eröffnung von Perspektiven für die Suche nach geeigneten Praktika und die spätere Berufswahl; Erwerb von Recherche- und Kontaktstrategien</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i>:</b> Erwerb fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern, interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit</p>	
<b>Inhalte</b>	<p><b>Seminar <i>Berufsfelderkundung</i>:</b> Einblicke in Berufsfelder, Berufe und Tätigkeiten und deren Anforderungen durch Entwicklung eines Interview-Leitfadens, Kontaktaufnahme zu Betrieben des jeweils zu erkundenden Berufsfeldes, Interviews mit Berufstätigen, Auswertung der Interviews, berufsbezogene Selbstreflexion</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i>:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Präsentation/Moderation, Rhetorik, Recherche-technik, Informationskompetenz, EDV für Studium und Wissenschaft, Lernstrategien, Kreativmethoden (<i>außerhalb der ASTuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden</i>)</p>	
<b>Lehrformen</b>	Seminar <i>Berufsfelderkundung</i> (2 SWS) Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i> (2 SWS)	
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge:</p> <p><i>Anglistik / Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik / Uralistik; Französisch; Gebärdensprachdolmetschen; Gebärdensprachen; Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch.</i></p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Modul ABK-A.</p>	
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p> <p><i>Art der Prüfung:</i> Seminar <i>Berufsfelderkundung</i>: Bericht zur Berufsfelderkundung (ca. 10 Seiten) Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i>: Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>	
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteil</b>	Seminar <i>Berufsfelderkundung</i>	3 Leistungspunkte
	Seminar <i>Schlüsselqualifikationen I</i>	3 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand im Modul</b>	6 Leistungspunkte	
<b>Dauer</b>	ein bis drei Semester	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester	

<b>Aufbaumodul</b> im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen <b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Aufbauphase <b>Titel:</b> <i>ABK-Aufbaumodul / Praktikum (ABK-A)</i>							
<b>Qualifikationsziele</b>	<p><b>Seminar <i>Berufs- und Bewerbungspraxis</i>:</b> Fähigkeit, Bezüge zwischen Studium und akademischen Tätigkeitsfeldern herzustellen; Befähigung zur angemessenen Praktikumsbewerbung; Kenntnis der rechtlichen Grundlagen eines Praktikums; Kenntnis über Inhalt und Aufbau eines qualifizierten Arbeitszeugnisses</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II</i>:</b> fortlaufender Erwerb/Weiterentwicklung fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern, interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit</p> <p><b>Praktikum:</b> Erwerb berufspraktischer Erfahrungen, Herstellung von Kontakten zur Arbeitswelt oder Vertiefung bereits bestehender; Kompetenz zur kritischen Überprüfung eigener Berufswünsche</p>						
<b>Inhalte</b>	<p><b>Seminar <i>Berufs- und Bewerbungspraxis</i>:</b> Erstellen von Bewerbungsunterlagen mit Lebenslauf und Anschreiben; Ablauf von Vorstellungsgesprächen bzw. Assessment Center; rechtliche Rahmenbedingungen von Praktika; Aufbau und Struktur von qualifizierten Zeugnissen; Vorbereitung des Praktikumsberichts</p> <p><b>Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II</i>:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Gesprächsführung, Konfliktmanagement, selbstbezogene Kompetenzen, Recherche-technik, Informationskompetenz, Medienkompetenz, Grundlagen der BWL, berufliches Schreiben, Projektmanagement. <i>(Außerhalb der AStuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden.)</i></p> <p><b>Praktikum:</b> Einblick in den Arbeitsalltag, Erprobung der bislang erworbenen fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, Aufbau eines Netzwerks</p>						
<b>Lehrformen</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>Seminar zum Praktikum</i></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">1 SWS</td> </tr> <tr> <td><i>Seminar Schlüsselqualifikationen II</i></td> <td style="text-align: right;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td><i>Praktikum</i></td> <td style="text-align: right;">6 Wochen (ca. 240 Std.)</td> </tr> </table>	<i>Seminar zum Praktikum</i>	1 SWS	<i>Seminar Schlüsselqualifikationen II</i>	2 SWS	<i>Praktikum</i>	6 Wochen (ca. 240 Std.)
<i>Seminar zum Praktikum</i>	1 SWS						
<i>Seminar Schlüsselqualifikationen II</i>	2 SWS						
<i>Praktikum</i>	6 Wochen (ca. 240 Std.)						
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch						
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme am Modul ABK-E						
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge:</p> <p><i>Anglistik / Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik / Uralistik; Französisch; Gebärdensprachen; Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch.</i></p> <p>Das Bestehen der Modulprüfung berechtigt zur Teilnahme am Modul ABK-V.</p>						
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><b>Voraussetzung für die Anmeldung zu den Prüfungen im Modul:</b> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen; Vorlage eines qualifizierten Praktikumszeugnisses über den erfolgreichen Abschluss des Praktikums</p> <p><b>Art der Prüfung:</b> Seminar <i>Berufs- und Bewerbungspraxis</i> und <i>Praktikum:</i> Praktikumsbericht (ca. 10 Seiten); Seminar <i>Schlüsselqualifikationen II:</i> Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><b>Sprache der Modulprüfung:</b> deutsch</p>						
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;"><i>(Seminar zum Praktikum</i></td> <td style="width: 50%; text-align: right;">2 Leistungspunkte)</td> </tr> <tr> <td><i>(Seminar Schlüsselqualifikationen II</i></td> <td style="text-align: right;">3 Leistungspunkte)</td> </tr> <tr> <td><i>(Praktikum</i></td> <td style="text-align: right;">8 Leistungspunkte)</td> </tr> </table>	<i>(Seminar zum Praktikum</i>	2 Leistungspunkte)	<i>(Seminar Schlüsselqualifikationen II</i>	3 Leistungspunkte)	<i>(Praktikum</i>	8 Leistungspunkte)
<i>(Seminar zum Praktikum</i>	2 Leistungspunkte)						
<i>(Seminar Schlüsselqualifikationen II</i>	3 Leistungspunkte)						
<i>(Praktikum</i>	8 Leistungspunkte)						
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	13 Leistungspunkte						
<b>Dauer</b>	ein bis drei Semester						
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	jedes Semester						

<b>Vertiefungsmodul</b> im Curricularbereich Allgemeine Berufsqualifizierende Kompetenzen <b>Modultyp:</b> Pflichtmodul in der Vertiefungsphase <b>Titel:</b> <i>ABK-Vertiefungsmodul (ABK-V)</i>	
<b>Qualifikationsziele</b>	<p><b>Vorlesung Berufsfelder:</b> berufsorientierender und berufskundlicher Überblick zur individuellen Weiterentwicklung und Konkretisierung von Berufswünschen und -perspektiven; Erweiterung und Vertiefung bislang in einzelnen Berufsfeldern erworbenen Wissens; Ergänzung von Praxiserfahrungen um Kenntnisse über Berufsfelder und Branchen für Geisteswissenschaftler</p> <p><b>Seminar Schlüsselqualifikationen III:</b> fortlaufender Erwerb/Weiterentwicklung fächerübergreifender sozialer, kommunikativer, interkultureller, methodischer, selbstbezogener und spezifisch berufsorientierter Kompetenzen; Grundlagenkenntnisse aus anderen Studienfächern; interdisziplinäre Kompetenz, also die Fähigkeit zu vernetztem Denken und überfachlicher Zusammenarbeit</p>
<b>Inhalte</b>	<p><b>Vorlesung Berufsfelder:</b> Überblicksvorträge von Berufstätigen (in der Regel Absolventen sprach-, literatur- oder medienwissenschaftlicher Studiengänge) zu Berufsfeldern und Branchen; Einblick in typische geisteswissenschaftliche Arbeitsfelder; arbeitsmarktpolitische Sicht auf das Studium sprach-, literatur- und medienwissenschaftlicher Disziplinen</p> <p><b>Seminar Schlüsselqualifikationen III:</b> Inhalte dieser Lehrveranstaltungen können z. B. sein: Gesprächsführung, Konfliktmanagement, selbstbezogene Kompetenzen, Recherche-technik, Informationskompetenz, Medienkompetenz und -praxis, Grundlagen der BWL, berufliches Schreiben, Projektmanagement. <i>(Außerhalb der ASIuB erbrachte Studienleistungen [Seminare mit überfachlichen Inhalten anderer Hochschulen bzw. anderer Fakultäten, Sprachkurse oder Auslandssemester] können auf Antrag angerechnet werden.)</i></p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Vorlesung <i>Berufsfelder</i> 2 SWS Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i> 2 SWS</p>
<b>Unterrichtssprache</b>	deutsch
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	erfolgreiche Teilnahme an den Modulen ABK-E und ABK-A
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Das Modul ist Bestandteil der BA-Studiengänge:</p> <p><i>Anglistik / Amerikanistik; Deutsche Sprache und Literatur; Finnougristik / Uralistik; Französisch; Gebärdensprachdolmetschen; Gebärdensprachen; Italienisch; Klassische Philologie; Medien- und Kommunikationswissenschaft; Neogräzistik und Byzantinistik; Portugiesisch; Slavistik; Spanisch.</i></p>
<b>Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung</b>	<p><i>Voraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung:</i> regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen</p> <p><i>Art der Modulprüfung:</i> Vorlesung <i>Berufsfelder</i>: Klausur (90 Minuten); Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i>: Prüfungsarten können sein: Klausur, Hausarbeit, Bericht, mündliche Prüfung, Referat und schriftliche Ausarbeitung, Projektarbeit. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> deutsch</p>
<b>Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern</b>	<p>(Vorlesung <i>Berufsfelder</i> 3 Leistungspunkte) (Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i> 3 Leistungspunkte)</p>
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	6 Leistungspunkte
<b>Dauer</b>	ein bis zwei Semester
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Vorlesung <i>Berufsfelder</i> : einmal jährlich im Sommersemester; Seminar <i>Schlüsselqualifikationen III</i> : jedes Semester

Zu § 23  
In-Kraft-Treten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben.

Hamburg, den 5. April 2006

**Universität Hamburg**

